

Steuernummer 27/662/54794  
(Bitte bei Rückfragen angeben)

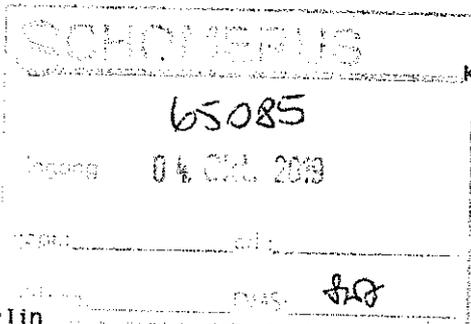
FA Kö I, Bredtschneiderstr. 5, 14057 Bln

**Bescheid**

für 2015 über

Körperschaftsteuer  
und Solidaritätszuschlag

Schomerus & Partner  
Steuerberater  
Bülowstr. 66  
10783 Berlin



Für  
Compact e.V.  
Planufer 91, 10967 Berlin

**Festsetzung und Abrechnung**

Art der Festsetzung  
Der Bescheid ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.  
Er ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

**Festsetzung**

	Körperschaft- steuer €	Solidaritäts- zuschlag €	Insgesamt €
Festgesetzt werden	0,00	0,00	0,00
Abrechnung (Stichtag: 25.09.2019)			
Abzurechnen sind	0,00	0,00	0,00
Bereits getilgt/ausgezahlt	0,00	0,00	0,00
Verbleiben	0,00	0,00	0,00

**Besteuerungsgrundlagen**

**Berechnung des zu versteuernden Einkommens**

Einkünfte aus	€	€
Gewerbebetrieb		0
Gesamtbetrag der Einkünfte		0
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen		0

**Berechnung der Körperschaftsteuer**

Körperschaftsteuer bei zu versteuerndem Einkommen von	0	0
Tarifbelastung / festgesetzte Körperschaftsteuer		0

\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 2 \*\*\*\*

Konto des Finanzamts:

Kreditinstitut:  
LBB - Berliner Sparkasse  
IBAN DE94 1005 0000 6600 0464 63 BIC BELADEVXXX

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im  
Internet unter [www.berlin.de/sen/finanzen/steuern](http://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern)

000208

Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Grunddruck erscheint

**Erläuterungen**

Auf die Anlage zu diesem Bescheid wird hingewiesen.

Da der Nachweis, dass die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet war, nicht erbracht werden konnte, war die Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG zu versagen und eine Körperschaftsteuer-Veranlagung durchzuführen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Sie nicht berechtigt sind, für steuerliche Zwecke Zuwendungsbestätigungen auszustellen bzw. steuerbegünstigte Zuwendungen entgegen zu nehmen.

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich - der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 99/08 - BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

Die Festsetzung von Zinsen ist gemäß § 165 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 AO in Verbindung mit § 239 Absatz 1 Satz 1 AO vorläufig hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der Höhe des Zinssatzes von 0,5 Prozent pro Monat (§ 238 Absatz 1 Satz 1 AO).

Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts diese Zinsfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich. Abhängig von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts könnte unter Umständen auch eine Aufhebung oder Änderung zu Ihren Ungunsten erfolgen. Im Übrigen gelten die vorgenannten Ausführungen zur vorläufigen Steuerfestsetzung entsprechend.

**Datenschutzhinweis:**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Hinweis: Soweit das Finanzamt diesem Bescheid Entscheidungen zugrunde gelegt hat, die in einem Grundlagenbescheid getroffen worden sind, kann der Bescheid nicht erfolgreich mit der Begründung angefochten werden, dass die im Grundlagenbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Grundlagenbescheid erhoben werden.

**Zu Ihrer Information:**

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" ([www.elster.de](http://www.elster.de)) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Mo + Fr 8-13/ Do 11-18Uhr+nach Vereinbarung



000307



Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Gründruck erscheint

**Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid 2015**Erläuterungen:

Die Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz konnte nicht gewährt werden, da der Verein im Überprüfungszeitraum überwiegend einer allgemeinpolitischen Betätigung nachgegangen ist. Es fehlt somit an einer ausschließlichen Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke (§ 56 Abgabenordnung).

Der Verein hat im Überprüfungszeitraum laut seines Transparenzberichtes Kampagnen zu folgenden Themen durchgeführt:

- TTIP, CETA, TISA
- Agrarwende
- Keine Gülle ins Trinkwasser
- Gentechnik verbieten
- Glyphosat muss vom Tisch
- Schluss mit dem Klimakiller Kohle
- Fracking stoppen
- Lobby-Register
- Ehe für Alle
- Rettet die Pressefreiheit
- Vorratsdaten
- Flüchtlinge willkommen heißen
- Wir sind Charlie

Innerhalb dieser Kampagnen hat der Verein mit verschiedenen Aktionen versucht auf die öffentliche Meinung und auf Entscheidungsträger in Politik und Wirtschaft Einfluss zu nehmen. Dabei war es stets Ziel bestimmte (einseitige) Forderungen des Vereins und seiner Unterstützer durchzusetzen.

Die Ziele der Kampagnen dienen auch keinem der satzungsmäßigen Zwecke, sondern entweder anderen steuerbegünstigten Zwecken (z.B. der Förderung des Natur- und Umweltschutzes) oder können keinem gemeinnützigen Zweck zugeordnet werden.

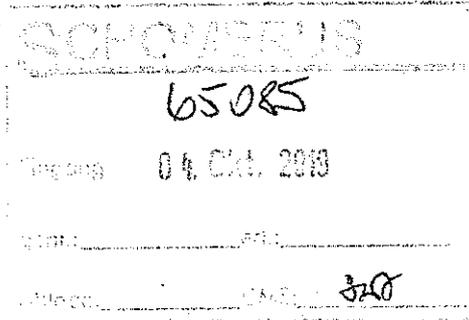
Auch handelt es sich bei den Kampagnen nicht um politische Bildung. Im Vordergrund der Tätigkeiten stand nicht die Information über politische Prozesse sondern vielmehr die Einflussnahme auf diese.

Da die Führung der Kampagnen den Hauptteil der Tätigkeit des Vereins ausmacht und dafür auch die überwiegenden Mittel des Vereins (ca. 66%) verwendet wurden, wurde in nicht unerheblichen Maße gegen das Ausschließlichkeitsgebot verstoßen.

Steuernummer 27/662/54794  
(Bitte bei Rückfragen angeben)

FA Kö I, Bredtschneiderstr. 5, 14057 Bln

Schomerus & Partner  
Steuerberater  
Büllostr. 66  
10783 Berlin



### Bescheid

zum 31.12.2015

Über die gesonderte Feststellung  
von Besteuerungsgrundlagen nach  
§ 27 Abs. 2 KStG

Für  
Campact e.V.  
Planufer 91, 10967 Berlin

#### Feststellung

Art der Feststellung  
Der Bescheid ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Feststellung  
Es wird festgestellt:

das steuerliche Einlagekonto zum 31.12.2015 . . . . . € 0

#### Feststellungsgrundlagen

Ermittlung des steuerlichen Einlagekontos nach § 27 Abs. 2 Satz 1 KStG

	Vorspalte	steuerliches Einlagekonto
	€	€
Bestand gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 KStG zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres . . . . .		0
Endbestand gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 KStG . . . . .		0

#### Erläuterungen

##### Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

##### Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

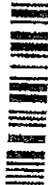
\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 2 \*\*\*\*

Konto des Finanzamts:

Kreditinstitut:  
LBB - Berliner Sparkasse  
IBAN DE94 1005 0000 6600 0464 63 BIC BELADEVXXX

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter [www.berlin.de/sen/finanzen/steuern](http://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern)

000208



Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Gründruck erscheint

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Mo + Fr 8-13/ Do 11-18Uhr+nach Vereinbarung



Steuernummer 27/662/54794  
(Bitte bei Rückfragen angeben)

FA Kö I, Bredtschneiderstr. 5, 14057 Bln

Schomerus & Partner  
Steuerberater  
Bülowstr. 66  
10783 Berlin

**SCHOMERUS & PARTNER**  
65085  
Tagebuch 04. Okt. 2019  
DAS: 820

**Bescheid**

für 2016 über

Körperschaftsteuer  
und Solidaritätszuschlag

Für  
Compact e.V.  
Planufer 91, 10967 Berlin

**Festsetzung und Abrechnung**

Art der Festsetzung  
Der Bescheid ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.  
Er ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

**Festsetzung**

	Körperschaft- steuer €	Solidaritäts- zuschlag €	Insgesamt €
Festgesetzt werden	0,00	0,00	0,00
Abrechnung (Stichtag: 25.09.2019)			
Abzurechnen sind	0,00	0,00	0,00
Bereits getilgt/ausgezahlt	0,00	0,00	0,00
Verbleiben	0,00	0,00	0,00

**Besteuerungsgrundlagen**

**Berechnung des zu versteuernden Einkommens**

Einkünfte aus	€	€
Gewerbebetrieb		
Gesamtbetrag der Einkünfte		0
		0
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen		0
		0
Berechnung der Körperschaftsteuer		
Körperschaftsteuer bei zu versteuerndem Einkommen von	0	0
Tarifbelastung / festgesetzte Körperschaftsteuer		0

\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 2 \*\*\*\*

Konto des Finanzamts:

Kreditinstitut:  
LBB - Berliner Sparkasse  
IBAN DE94 1005 0000 6600 0464 63 BIC BELADEBEXX

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im  
Internet unter [www.berlin.de/sen/finanzen/steuern](http://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern)

Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Gründruck erscheint

**Erläuterungen**

Auf die Anlage zu diesem Bescheid wird hingewiesen.

Da der Nachweis, dass die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet war, nicht erbracht werden konnte, war die Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG zu versagen und eine Körperschaftsteuer-Veranlagung durchzuführen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Sie nicht berechtigt sind, für steuerliche Zwecke Zuwendungsbestätigungen auszustellen bzw. steuerbegünstigte Zuwendungen entgegen zu nehmen.

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 - BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

Die Festsetzung von Zinsen ist gemäß § 165 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 AO in Verbindung mit § 239 Absatz 1 Satz 1 AO vorläufig hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der Höhe des Zinssatzes von 0,5 Prozent pro Monat (§ 238 Absatz 1 Satz 1 AO).

Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts diese Zinsfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich. Abhängig von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts könnte unter Umständen auch eine Aufhebung oder Änderung zu Ihren Ungunsten erfolgen. Im Übrigen gelten die vorgenannten Ausführungen zur vorläufigen Steuerfestsetzung entsprechend.

**Datenschutzhinweis:**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Hinweis: Soweit das Finanzamt diesem Bescheid Entscheidungen zugrunde gelegt hat, die in einem Grundlagenbescheid getroffen worden sind, kann der Bescheid nicht erfolgreich mit der Begründung angefochten werden, dass die im Grundlagenbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Grundlagenbescheid erhoben werden.

**Zu Ihrer Information:**

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" ([www.elster.de](http://www.elster.de)) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Mo + Fr 8-13/ Do 11-18Uhr+nach Vereinbarung



000208



Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Gründruck erscheint

**Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid 2016**Erläuterungen:

Die Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz konnte nicht gewährt werden, da der Verein im Überprüfungszeitraum überwiegend einer allgemeinpolitischen Betätigung nachgegangen ist. Es fehlt somit an einer ausschließlichen Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke (§ 56 Abgabenordnung).

Der Verein hat im Überprüfungszeitraum laut seines Transparenzberichtes Kampagnen zu folgenden Themen durchgeführt:

- TTIP / CETA
- Patente auf Leben
- Glyphosat
- Bienen retten
- "Wir haben es satt!"-Demo
- Megaställe
- Gentechnik Verbot
- Fracking stoppen
- Kohle
- Windkraft
- Brennelementesteuer
- Flüchtlingspolitik
- AfD
- Geldwäsche
- Erbschaftsteuer
- Finanztransaktionssteuer
- Lobbyregister
- Autobahn

Innerhalb dieser Kampagnen hat der Verein mit verschiedenen Aktionen versucht auf die öffentliche Meinung und auf Entscheidungsträger in Politik und Wirtschaft Einfluss zu nehmen. Dabei war es stets Ziel bestimmte (einseitige) Forderungen des Vereins und seiner Unterstützer durchzusetzen.

Die Ziele der Kampagnen dienen auch keinem der satzungsmäßigen Zwecke, sondern entweder anderen steuerbegünstigten Zwecken (z.B. der Förderung des Natur- und Umweltschutzes) oder können keinem gemeinnützigen Zweck zugeordnet werden.

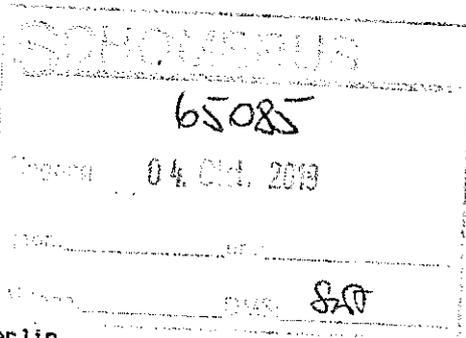
Auch handelt es sich bei den Kampagnen nicht um politische Bildung. Im Vordergrund der Tätigkeiten stand nicht die Information über politische Prozesse sondern vielmehr die Einflussnahme auf diese.

Da die Führung der Kampagnen den Hauptteil der Tätigkeit des Vereins ausmacht und dafür auch die überwiegenden Mittel des Vereins (ca. 65%) verwendet wurden, wurde in nicht unerheblichen Maße gegen das Ausschließlichkeitsgebot verstoßen.

Steuernummer 27/662/54794  
(Bitte bei Rückfragen angeben)

FA Kö I, Bredtschneiderstr. 5, 14057 Bln

Schomerus & Partner  
Steuerberater  
Bülowstr. 66  
10783 Berlin



### Bescheid

zum 31.12.2016

Über die gesonderte Feststellung  
von Besteuerungsgrundlagen nach  
§ 27 Abs. 2 KStG

Für  
Compact e.v.  
Planufer 91, 10967 Berlin

#### Feststellung

##### Art der Feststellung

Der Bescheid ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

##### Feststellung

Es wird festgestellt:

das steuerliche Einlagekonto zum 31.12.2016 ..... € 0

##### Feststellungsgrundlagen

Ermittlung des steuerlichen Einlagekontos nach § 27 Abs. 2 Satz 1 KStG

	Vorspalte €	steuerliches Einlagekonto €
Bestand gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 KStG zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres .....		0
Endbestand gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 KStG .....		0

#### Erläuterungen

##### Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

##### Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 2 \*\*\*\*

Konto des Finanzamts:

Kreditinstitut:  
LBB - Berliner Sparkasse  
IBAN DE94 1005 0000 6600 0464 63 BIC BELADEBEXX

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter [www.berlin.de/sen/finanzen/steuern](http://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern)

000307

Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Grunddruck erscheint

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

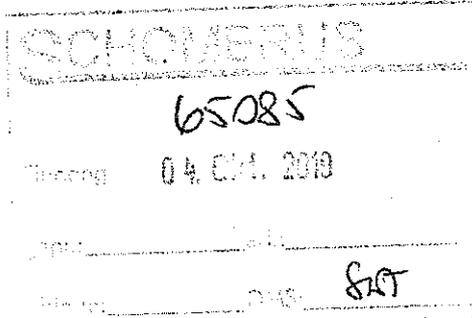
Mo + Fr 8-13/ Do 11-18Uhr+nach Vereinbarung



Steuernummer 27/662/54794  
(Bitte bei Rückfragen angeben)

FA Kö I, Bredtschneiderstr. 5, 14057 Bln

Schomerus & Partner  
Steuerberater  
Bülowstr. 66  
10783 Berlin



**Bescheid**

für 2017 über  
Körperschaftsteuer  
und Solidaritätszuschlag

Für  
Compact e.V.  
Planufer 91, 10967 Berlin

**Festsetzung und Abrechnung**

Art der Festsetzung  
Der Bescheid ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.  
Er ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

**Festsetzung**

	Körperschaft- steuer €	Solidaritäts- zuschlag €	Insgesamt €
Festgesetzt werden	0,00	0,00	0,00
Abrechnung (Stichtag: 25.09.2019)			
Abzurechnen sind	0,00	0,00	0,00
Bereits getilgt/ausgezahlt	0,00	0,00	0,00
Verbleiben	0,00	0,00	0,00

**Besteuerungsgrundlagen**

**Berechnung des zu versteuernden Einkommens**

Steuerlicher Jahresüberschuss/-fehlbetrag ..... € ..... € 0  
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen ..... 0

**Berechnung der Körperschaftsteuer**

Körperschaftsteuer bei zu versteuerndem Einkommen von ..... 0 ..... 0  
Tarifbelastung / festgesetzte Körperschaftsteuer ..... 0

\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 2 \*\*\*\*

Konto des Finanzamts:

Kreditinstitut:  
LBB - Berliner Sparkasse  
IBAN DE94 1005 0000 6600 0464 63 BIC BELADEVXXX

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im  
Internet unter [www.berlin.de/sen/finanzen/steuern](http://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern)

000307

Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Gründruck erscheint

**Erläuterungen**

Dieser Festsetzung liegen Ihre am 19.10.2018 um 18:44:09 Uhr in authentifizierter Form übermittelten Daten zugrunde.

Auf die Anlage zu diesem Bescheid wird hingewiesen.

Da der Nachweis, dass die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet war, nicht erbracht werden konnte, war die Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG zu versagen und eine Körperschaftsteuer-Veranlagung durchzuführen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Sie nicht berechtigt sind, für steuerliche Zwecke Zuwendungsbestätigungen auszustellen bzw. steuerbegünstigte Zuwendungen entgegen zu nehmen.

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs.1 S.2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich - der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 - BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstößend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

Die Festsetzung von Zinsen ist gemäß § 165 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 AO in Verbindung mit § 239 Absatz 1 Satz 1 AO vorläufig hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der Höhe des Zinssatzes von 0,5 Prozent pro Monat (§ 238 Absatz 1 Satz 1 AO).

Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts diese Zinsfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich. Abhängig von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts könnte unter Umständen auch eine Aufhebung oder Änderung zu Ihren Ungunsten erfolgen. Im Übrigen gelten die vorgenannten Ausführungen zur vorläufigen Steuerfestsetzung entsprechend.

**Datenschutzhinweis:**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Hinweis: Soweit das Finanzamt diesem Bescheid Entscheidungen zugrunde gelegt hat, die in einem Grundlagenbescheid getroffen worden sind, kann der Bescheid nicht erfolgreich mit der Begründung angefochten werden, dass die im Grundlagenbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Grundlagenbescheid erhoben werden.

**Zu Ihrer Information:**

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" ([www.elster.de](http://www.elster.de)) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

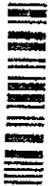
weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Mo + Fr 8-13/ Do 11-18Uhr+nach Vereinbarung



000109



Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Grunddruck erscheint

**Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid 2017**Erläuterungen:

Die Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz konnte nicht gewährt werden, da der Verein im Überprüfungszeitraum überwiegend einer allgemeinpolitischen Betätigung nachgegangen ist. Es fehlt somit an einer ausschließlichen Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke (§ 56 Abgabenordnung).

Der Verein hat im Überprüfungszeitraum laut seines Transparenzberichtes Kampagnen zu folgenden Themen durchgeführt:

- Aufbruch 2017
- Glyphosat
- "Wir haben es satt!"-Demo
- Patente auf Leben
- Kein Gütesiegel für Bären-Vertreibung
- Urwaldbrand
- Brandenburg: Finger weg von Klimaziel
- Bonn: Klimademo
- Berlin: Jamaika nur mit Kohleausstieg
- München: Raus aus der Steinkohle
- Dieserverbote in Baden-Württemberg
- Trumps Pipeline
- Keine Panzer für Erdogan
- Es ist unser Europa
- Handelsabkommen
- G20-Protest
- Studiengebühren NRW
- Plastik-Flut stoppen
- Gegen Hass und Rassismus
- Volksentscheide

Innerhalb dieser Kampagnen hat der Verein mit verschiedenen Aktionen versucht auf die öffentliche Meinung und auf Entscheidungsträger in Politik und Wirtschaft Einfluss zu nehmen. Dabei war es stets Ziel bestimmte (einseitige) Forderungen des Vereins und seiner Unterstützer durchzusetzen.

Die Ziele der Kampagnen dienen auch keinem der satzungsmäßigen Zwecke, sondern entweder anderen steuerbegünstigten Zwecken (z.B. der Förderung des Natur- und Umweltschutzes) oder können keinem gemeinnützigen Zweck zugeordnet werden.

Auch handelt es sich bei den Kampagnen nicht um politische Bildung. Im Vordergrund der Tätigkeiten stand nicht die Information über politische Prozesse sondern vielmehr die Einflussnahme auf diese.

Da die Führung der Kampagnen den Hauptteil der Tätigkeit des Vereins ausmacht und dafür auch die überwiegenden Mittel des Vereins (ca. 61%) verwendet wurden, wurde in nicht unerheblichen Maße gegen das Ausschließlichkeitsgebot verstoßen.

Steuernummer 27/662/54794  
(Bitte bei Rückfragen angeben)

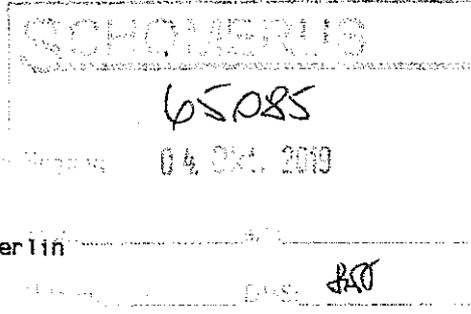
FA Kö I, Bredtschneiderstr. 5, 14057 Bln

**Bescheid**

zum 31.12.2017

Schomerus & Partner  
Steuerberater  
Bülowstr. 66  
10783 Berlin

über die gesonderte Feststellung  
von Besteuerungsgrundlagen nach  
§ 27 Abs. 2 KStG



Für  
Compact e.V.  
Planufer 91, 10967 Berlin

**Feststellung**

Art der Feststellung  
Der Bescheid ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Feststellung  
Es wird festgestellt:

das steuerliche Einlagekonto zum 31.12.2017 . . . . . € 0

**Feststellungsgrundlagen**

Ermittlung des steuerlichen Einlagekontos nach § 27 Abs. 2 Satz 1 KStG

	Vorspalte €	steuerliches Einlagekonto €
Bestand gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 KStG zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres . . . . .		0
Endbestand gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 KStG . . . . .		0

**Erläuterungen**

**Datenschutzhinweis:**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 2 \*\*\*\*

Konto des Finanzamts:

Kreditinstitut:  
LBB - Berliner Sparkasse  
IBAN DE94 1005 0000 6600 0464 63 BIC BELADEBEXX

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter [www.berlin.de/sen/finanzen/steuern](http://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern)

000109

Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Grunddruck erscheint

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Mo + Fr 8-13/ Do 11-18Uhr+nach Vereinbarung

